



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 35
Nummer 9

Mittwoch, den 17. September 2025

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau	Seite 2
Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS)	Seite 3
Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile	Seite 5
Wohnung zur Vermietung	Seite 6
Ausschreibung Grundstück Gemarkung Schlieben	Seite 6
Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung in der Gemeinde Fichtwald	Seite 6
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 8
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 10
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben**Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Kremitzau****Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 14.08.2025, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen**

29.-08./2025 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe Nr. 15/25 für Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß §58 BbgKVerf für die Vergabe von Lieferleistungen für Strom aller Lieferstellen der Gemeinde.

30.-08./2025 Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS).

31.-08./2025 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko (GeschO)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko (GeschO).

32.-08./2025 Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile.

33.-08./2025 Übertragung der Aufgabe der Schulsozialarbeit auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Übertragung der Aufgabe der Schulsozialarbeit auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

34.-08./2025 Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

35.-08./2025 Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Festsetzung des Höchstbetrages des Kassenkredites.

36.-08./2025 Vergabe von Stahlbauarbeiten zur Herstellung und Lieferung einer Fußgängerbrücke über den Dorfgraben im Bereich der B87

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von Stahlbauarbeiten zur Herstellung und Lieferung (ohne Montage) einer Fußgängerbrücke über den Dorfgraben im Bereich der B87.

37.-08./2025 Vergabe zur Lieferung einer Stehwippe auf dem Spielplatz im OT Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe zur Lieferung und Montage einer Stehwippe mit Haltestange auf dem Spielplatz im OT Proßmarke.

38.-08./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1 gelegenen kommunalen Flurstücks 20/9 mit ca. 165 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 165 m² des Flurstücks 20/9 der Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

39.-08./2025 Feststellung der Entbehrlichkeit von Teilflächen der kommunalen Grundstücke, Flur 2, Flurstück 61/1 und 58/11 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko lehnt die Entbehrlichkeit von Teilflächen der kommunalen Flurstücke 61/1 und 58/11, Flur 2 in der Gemarkung Proßmarke von insgesamt ca. 108 m² ab.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 08.09.2025, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

25.-09./2025 Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau (HS)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Kremitzau (HS).

26.-09./2025 Beschlussfassung zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau (GeschO)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau (GeschO).

27.-09./2025 Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Übertragung der Aufgabe der Jugendkoordination auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

28.-09./2025 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 219 in der Gemarkung Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstücks 219, Flur 2 in der Gemarkung Polzen von insgesamt 13 m².

29.-09./2025 Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Herstellung einer Pflasterfläche im Bereich des Freizeitentrums im OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Vergabe von Tiefbauarbeiten zur Herstellung einer Pflasterfläche im Bereich des Freizeitentrums im OT Kolochau.

30.-09./2025 Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Polzen, Flur 2, Flurstück 219

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf des in der Gemarkung Polzen, Flur 2 gelegenen Flurstücks 219 mit einer Gesamtgröße von 13 m²

31.-09./2025 Abschluss eines Flächentauschvertrages ohne Wertausgleich über das kommunale Grundstück in der Gemarkung Malitschkendorf, Flur 4, Flurstück 39/1 gegen die in der Gemarkung Malitschkendorf, Flur 1, gelegenen Flurstücke 508, 509 und 282/156

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Abschluss eines Flächentauschvertrages ohne Wertausgleich über das kommunale Grundstück in der Gemarkung Malitschkendorf, Flur 4, Flurstück 39/1 gegen die in der Gemarkung Malitschkendorf, Flur 1, gelegenen Flurstücke 508, 509 und 282/156.

32.-09./2025 Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 55/3

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt den Kauf des in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, gelegenen Flurstücks 55/3 mit einer Gesamtgröße von 32 m²

33.-09./2025 Kauf des Grundstücks in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 319

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt den Kauf des in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, gelegenen Flurstücks 319 mit einer Gesamtgröße von 40 m².

34.-09./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 172 m² für das in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, gelegene Flurstück 69

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche von ca. 172 m² für das in der Gemarkung Kolochau, Flur 6, gelegene Flurstück 69.

35.-09./2025 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von insgesamt ca. 50 m² für das in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, gelegene Flurstück 387

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche von insgesamt ca. 50 m² für das in der Gemarkung Kolochau, Flur 1, gelegene Flurstück 387.

Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko (HS)

vom 14.08.2025

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 14.08.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hohenbucko“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Schlieben an.

§ 2**Ortsteile**

- (1) In der Gemeinde Hohenbucko bestehen die Ortsteile Proßmarke und Hohenbucko.
- (2) Für jeden Ortsteil wird in entsprechender Anwendung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ein Ortsvorsteher für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

§ 3**Förmliche Einwohnerbeteiligung**

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde oder
 - b) Workshop.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

§ 4**Einwohnerfragestunden**

(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung, die Ortsvorsteher oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).

(2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall in Hinblick auf bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 5**Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister bzw. auch dem Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils, unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsdirektor, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Ortsvorsteher des betreffenden Ortsteils leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 6**Einwohnerbefragungen**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Gemeindeteile beschließen (Einwohnerbefragung).

(2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde bzw. des durch die Gemeinde zuvor festgelegten Gemeindeteils, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind grundsätzlich so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Eine Auswahl zwischen unterschiedlichen Varianten ist möglich.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit, Ort und das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung durch

gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Feststellung des Ergebnisses der Einwohnerbefragung obliegt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und seinen Stellvertretern, welche für die organisatorische Abwicklung der Befragung und deren Auswertung durch die Beschäftigten der Amtsverwaltung unterstützt werden.

§ 7

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(1) Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen insbesondere:

1. Vergaben, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
2. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 5.000 € unterschreitet,
4. die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Geschäfte, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet,
5. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Wert 10.000 € unterschreitet.

(2) Der Amtsdirektor kann sich jederzeit vorbehalten, Angelegenheiten, welche die Gemeinde betreffen und grundsätzlich in seinen Entscheidungskompetenzbereich fallen, der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Die Gemeindevertreter und Ortsvorsteher teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit.

Anzugeben sind:

1. der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeit ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vor der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung, jedoch spätestens innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung nach § 10 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Informationen zu Bauanträgen,
4. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
5. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Absatz 2 Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(3) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Amt Schlieben (Stabsabteilung) innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 07, 04936 Schlieben ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:

OT Hohenbucko am Feuerwehrgerätehaus

OT Proßmarke an der Bushaltestelle gegenüber Hohenbuckoer Straße 01

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme durch die zum Anschlag oder zur Abnahme beauftragte Person auf dem ausgehängten Schriftstück zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Bürgerbüro des Amtes Schlieben innerhalb der Sprechzeiten.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen

Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 11

Geschlechterspezifische Formulierungen

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hohenbucko vom 27.08.2020 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Hohenbucko, den 14.08.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile

vom 14.08.2025

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) sowie der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 14.08.2025 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die Ortsvorsteher der Ortsteile erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.

(2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrkosten innerhalb der Gemeinde Hohenbucko.

(3) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung und den Ortsvorstehern der Ortsteile ein Sitzungsgeld sowie auf Antrag eine Entschädigung des Verdienstausfalles sowie Reisekostenentschädigung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Stadtverordneten

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertreter wird auf 65,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 400,00 Euro festgesetzt.

(2) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister von seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen bei der Vorbereitung und Durchführung einer Gemeindevertretersitzung vertreten, erhält er nur die halbe Aufwandsentschädigung. Der andere Anteil steht dem Stellvertreter zu.

§ 5

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher erhält, sofern er kein Bürgermeister ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.

(2) Der Ortsvorsteher, der gleichzeitig Bürgermeister ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 6

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung in denen sie Mitglied sind. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7

Reisekostenvergütung

Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die durch den Amtsdirektor angeordnet und genehmigt wurden.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden quartalsweise, nachträglich jeweils zum 15. des dem Quartal folgenden Monats ausgezahlt.

(2) Der Anspruch und die Zahlung beginnen mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfallen mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

§ 9

Geschlechterspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechterspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten, Außenkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung für die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko und die Ortsvorsteher der Ortsteile tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 19.03.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, und

Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 4 vom 09.04.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Hohenbucko über die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung vom 27.08.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 9 vom 16.09.2020 außer Kraft.

Hohenbucko, den 14.08.2025

gez. Polz
Amtsdirektor

Folgende kommunale Wohnung im
Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung

Ab 01.11.2025
PLZ/Ort/Straße: 04936 Kremitzau OT Kolochau, Dorfstraße 5
Lagebeschreibung: Dorfmitte
Objektbezeichnung: kleines Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 50,30 m²
Zu vermieten: 2 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche und WC Ölheizung/Warmwasser
Energie
Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 354 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Stadt Schlieben

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines Baugrundstücks

Die Stadt Schlieben schreibt folgendes Grundstück als Baugrundstück ab sofort zum Kauf aus.
Lage: Eibenweg, 04936 Schlieben/Berga
Katasterdaten: Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 103
Grundstücksgröße: 1.509 m²
Beschreibung: Wohnbaugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren
Verkaufspreis: mind. Bodenrichtwert – Schlieben / OT Berga 15,00 €/m²
Erschließungszustand: medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend
Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Erschlossene Zuwegung durch unbefestigte Anliegerstraße

Angebotsabgabe:
Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Wohnbaugrundstück Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 103 – im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Die Frist für die Einreichung des Angebots endet am 07.11.2025, 11:00 Uhr. Eine Haftung der Stadt Schlieben in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Stadt Schlieben ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung wird angeboten. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Liegenschaften, Frau Kirschner, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



© Amt Schlieben 2025 | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Gemeinde Fichtwald

Ausschreibung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur langfristigen Verpachtung

Folgende landwirtschaftliche Flächen bzw. Teilflächen sind ab 01.10.2026 für eine Verpachtung in der Gemeinde Fichtwald vorgesehen:

Table with 5 columns: Gemarkung, Flur, Flurstück, Gesamtgröße in ha, Pachtfläche in ha. It lists various parcels in Hillmersdorf, Flur 1 and 2, with their respective sizes and available rental areas.

Hillmersdorf	3	188	0,2633	0,2571
Hillmersdorf	4	15/2	0,0410	0,0400
Hillmersdorf	4	50/1	0,1760	0,0116
Gemarkung Hillmersdorf gesamt				4,2651
Stechau	1	7	0,1890	0,1890
Stechau	1	8	0,2350	0,2350
Stechau	1	29/31	0,0915	0,0915
Stechau	1	29/41	0,2945	0,2945
Stechau	1	46	1,0290	0,9859
Stechau	1	90/1	0,3010	0,0927
Stechau	1	90/2	0,1330	0,1330
Stechau	1	90/3	0,1350	0,1350
Stechau	1	263	0,0460	0,0460
Stechau	1	283/4	0,0462	0,0462
Stechau	1	284	0,0560	0,0560
Stechau	1	432	0,1264	0,1264
Stechau	1	433	0,5830	0,0583
Stechau	1	495/16	0,0788	0,0788
Stechau	1	497/16	0,0140	0,0140
Stechau	1	500/16	0,1236	0,1236
Stechau	1	541/8	0,0906	0,0906
Stechau	1	555/11	0,2919	0,2719
Stechau	2	37	0,0920	0,0364
Stechau	2	71	0,2220	0,2220
Stechau	2	116/9	0,1911	0,0960
Stechau	2	120/19	0,2985	0,2985
Stechau	2	125/1	0,0920	0,0920
Stechau	2	126	0,0100	0,0100
Stechau	2	127/31	0,1628	0,1628
Stechau	2	209/99	0,0740	0,0740
Stechau	2	232	0,0155	0,0134
Stechau	2	233	0,0023	0,0010
Stechau	2	234	0,0462	0,0117
Stechau	2	234/2	0,1038	0,0766
Stechau	2	242	0,0177	0,0177
Stechau	2	243	0,0155	0,0155
Stechau	2	254	0,0360	0,0353
Stechau	2	261/32	0,0121	0,0121
Stechau	2	263/32	0,0034	0,0034
Stechau	2	269/10	0,0114	0,0114
Stechau	2	270/10	0,0064	0,0064
Stechau	2	271/10	0,0022	0,0022
Stechau	2	354/112	0,4155	0,4155
Stechau	3	21/18	0,0705	0,0705
Stechau	3	23/16	0,1276	0,1276
Stechau	3	23/18	0,1022	0,1022
Stechau	3	49/12	0,5397	0,3220
Stechau	3	49/13	0,1392	0,1392
Stechau	3	76/49	0,5380	0,5380
Stechau	4	28/3	0,0127	0,0127
Stechau	4	28/6	0,0372	0,0372
Stechau	4	29/1	0,0372	0,0159
Stechau	4	31/1	0,2225	0,2225
Stechau	4	83/1	0,2990	0,2888
Stechau	4	84/2	0,0195	0,0195
Stechau	4	84/11	0,0410	0,0388
Stechau	4	116/3	0,3707	0,3477
Stechau	4	125/4	0,0259	0,0259
Stechau	4	181	0,0490	0,0490
Stechau	4	182	0,0331	0,0331
Gemarkung Stechau gesamt				7,0729
Pachtfläche insgesamt				11,3380

Eigentümerin dieser Flächen ist die Gemeinde Fichtwald.
Die zu bewirtschaftenden Pachtflächen werden zu den nachfolgend aufgeführten Kriterien zum 01.10.2026 ausgeschrieben und verpachtet:

1. Pachtpreis mit einer Gewichtung von 45 %
2. Lage der Ausschreibungsflächen zum Betriebssitz bzw. Bewirtschaftungsflächen des Pachtinteressenten mit einer Gewichtung von 25 %
3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und öffentlichen Abgaben mit einer Gewichtung von 20 %

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung der Flächen und der fachgerechten Berufsausübung mit einer Gewichtung von 10 %
5. Der Bieter hat glaubhaft darzulegen, dass die Flächen grundsätzlich nur durch ihn selbst oder durch Firmenangehörige bewirtschaftet werden. Erfolgt dies nicht, kann der Bewerber aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Die Bewertung der Kriterien für die Pächterauswahl wird wie folgt festgelegt:

1. Pachtpreis:

Der Bewerber muss den Mindestpachtzins bieten. Wird dieser nicht geboten erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten, der Bieter ist auszusondern und kann kein Pächter werden. Bei Überbieten des vorgegebenen Mindestpachtzinses erwächst dem Pachtbewerber kein übermäßiger Vorteil, denn überhöhte Pächterpreise schaffen Unfrieden in den Kommunen.

	<u>Punkte:</u>
Gebot unter Mindestpachtzins	0
bis zu 10% über Mindestpachtzins	1
bis zu 20% über Mindestpachtzins	2
bis zu 30% über Mindestpachtzins	3
höher als 30% über Mindestpachtzins	4

2. Lage der Ausschreibungsflächen/Regionalbezug:

Um eine Identifikation des Pächters mit der Gemeinde / Kommune und der örtlichen Gemeinschaft zu ermöglichen ist es wünschenswert, dass der Betriebssitz des Bewerbers möglichst nah am Sitz des Verpächters ist, auch wenn die zu vergebenen Flächen in einer anderen Gemarkung liegen

	<u>Punkte:</u>
Betriebssitz in der Verpächtergemeinde	3
Betriebssitz außerhalb der Verpächtergemeinde, aber im Amt Schlieben	2
Betriebssitz außerhalb des Amtes	1

3. Vertragstreue und Zuverlässigkeit bei der Entrichtung von Steuern und Abgaben:

Terminliche Zuverlässigkeit bei der Zahlung von Steuern und Abgaben in den letzten 3 Jahren ab Ausschreibungsbeginn

	<u>Punkte:</u>
termingerechte Zahlung	2
Zahlung nach Ablauf der Fälligkeit	1
Zahlung im Rahmen der Zwangsvollstreckung	0

4. Nachhaltigkeit in der Bewirtschaftung und fachgerechte Berufsausübung:

	<u>Punkte:</u>
langfristiger Erhalt des Bodens und eine flächendeckende, standortgerechte Landwirtschaft, dabei wird besonderes Augenmerk auf den Erhalt bzw. die Erneuerung wasserregulierender Einrichtungen (Drainagen etc.) gelegt	2
Erhaltung der Flächengröße durch Pflege aufstehender und angrenzender Flurgehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen	2
Wegebau- und Erhaltungsmaßnahmen auch bei nicht-öffentlichen Wegen und/ oder privaten Wegen zur Erhaltung der Nutzbarkeit durch Dritte	2

5. Bildungsabschluss mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, was eine sachkundige Führung des Betriebes gewährleistet:

ohne Berufsabschluss	1
Facharbeiterabschluss oder vergleichbar	2
Meister- oder Technikerabschluss oder vergleichbar	3
Fachhochschulabschluss, Hochschulabschluss oder vergleichbar	4

Der Pachtinteressent hat die Möglichkeit ein Angebot für den Zeitraum von 10 Jahren, 15 Jahren und/oder 20 Jahren zu unterbreiten.

Der Mindestpachtzins beträgt für die Pachtdauer von

10 Jahren:	150,00 €/ha/Jahr
15 Jahren:	180,00 €/ha/Jahr
20 Jahren:	200,00 €/ha/Jahr

6. Angebotsabgabe:

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – **Pachtangebot Gemeinde Fichtwald ab 01.10.2026** – im Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben abzugeben.

Die Frist für die Einreichung der Pachtzinsangebote endet am 12.12.2025 – 12.00 Uhr.

7. Sonstiges:

Eine Haftung der Gemeinde Fichtwald in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Pachtgegenstandes aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht.

Die Gemeinde Fichtwald ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen, abzubrechen oder ganz aufzuheben.

Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o.ä.

Die Vergabe erfolgt aufgrund der aufgeführten Vergabekriterien unter Anwendung der jeweils festgesetzten Gewichtung. Eine gemeinsame Vor-Ort-Besichtigung der Pachtflächen wird **nicht** angeboten.

Eine persönliche Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen kann zu den Sprechzeiten im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben erfolgen.

Eine Erstattung der Aufwendungen erfolgt nicht. Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt.

Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDSG wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Mit der Abgabe eines Pachtzinsangebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2023 des Wasserverbandes Schlieben

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 12.08.2025 folgenden Beschluss gefasst

Beschluss-Nr.: 02.-08./2025

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben stellt den geprüften Jahresabschluss 2023 fest und beschließt den Jahresgewinn gem. § 11 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung Bbg. (EigV Bbg.) zur Verminderung des Verlustvortrages zu verwenden.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben über den geprüften Jahresabschluss 2023 wird hiermit gemäß § 33 Abs. 3 EigV bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2023 einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Schlieben, den 13.08.2025

gez. Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2023

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat in der öffentlichen Sitzung am 12.08.2025 folgenden Beschluss gefasst

Beschluss-Nr.: 03.-08./2025

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben hat die Entlastung des Verbandsvorstehers zum geprüften Jahresabschluss 2023 beschlossen. Der unter Punkt 5 dieser Sitzung gefasste Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlieben, den 13.08.2025

gez. Andy Müller
stellvertretender Verbandsvorsteher

Wasserverband Schlieben

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (KGGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 12.08.2025 die folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Fäkalienentsorgungssatzung (GFES) des Wasserverbandes Schlieben beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 2 (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Entsorgung des gesamten Schmutzwassers (Fäkalwasser) beträgt 18,50 € pro Wohnungseinheit und Monat“

(2) § 3 (7) wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Gebührensatz für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen, die mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Betrieb gegangen sind und dem Stand der Technik entsprechen, entnommen wird, beträgt 50,99 €/m³. Eine Grundgebühr für diese Anlagen wird nicht erhoben. Maßgeblich für die Fäkalschlammmenge ist die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge; Messschritt ist der (angefangene) halbe Kubikmeter.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 12.08.2025

gez. Andreas Polz
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.
Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wasserverband Schlieben

**3. Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (ABGS) des
Wasserverbandes Schlieben**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.II/25, [Nr. 8]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 10], S.77) sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 31]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Schlieben am 12.08.2025 die folgende 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (ABGS) des Wasserverbandes Schlieben beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

(1) § 11 (3) wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Grundgebühr für den Schmutzwasseranschluss beträgt 18,50 € pro Wohnungseinheit und Monat“

**§ 2
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 12.08.2025

gez. *Andreas Polz*
Verbandsvorsteher

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.
Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntma-

chung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Wasserverband Schlieben

Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Schlieben durch Beschluss vom 12.08.2025 den Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	345.400 €
	die Aufwendungen	318.550 €
	der Jahresgewinn	26.850 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	92.950 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-252.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-45.300 €
2	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3	die Verbandsumlage	
	(nur bei Zweckverbänden)	0 €
	Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	a) Stadt Schlieben	0 €
	b) Gemeinde Kremitzau	0 €

Schlieben, den 12.08.2025

gez. *Andreas Polz*
Verbandsvorsteher

Wasserverband Schlieben

Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser

**Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 81]) hat die Verbandsversammlung des Wasserverband Schlieben durch Beschluss vom 12.08.2025 den Wirtschaftsplan Bereich Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	744.100 €
	die Aufwendungen	731.860 €
	der Jahresgewinn	12.240 €
	der Jahresverlust	0 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	220.940 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-330.600 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-84.400 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** 0 €

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf** 0 €

2.3 **die Verbandsumlage** (nur bei Zweckverbänden) 0 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a) Stadt Schlieben 0 €

b) Gemeinde Kremitzau 0 €

Bereitschaftsdienst**Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben**

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535-42-0

Schlieben, den 12.08.2025

gez. *Andreas Polz*
Verbandsvorsteher

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Die Amtsverwaltung Schlieben informiert**Die Öffnungszeiten der Verwaltung**

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro abweichende Öffnungszeiten hat:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag,	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	<u>geschlossen</u>
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Selbstverständlich sind unsere Mitarbeiter aller Fachbereiche auch telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Auf unserer Homepage stehen Ihnen außerdem eine Vielzahl von Antrags- und Anmeldeformularen sowie die aktuellen Satzungen zum Download zur Verfügung.

Unsere Anschrift

Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon: (035361) 356 - 0
Fax: (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Impressum**Amtsblatt für das Amt Schlieben**

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Abfall (illegal)	Herr Unger, Ordnungsamt Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25 03 35 61 / 3 56 - 32
Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Abwasser / Wasser	VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben oder Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 8 25 73 oder 03 53 61 / 3 56 - 33
Amtsnachrichten	Frau Kohl, Sekretariat	03 53 61 / 3 56 - 10
Anmeldung Wohnsitz	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Ausbildung	Frau Fiebig, Stabsabteilung	03 53 61 / 3 56 - 12

B

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Bauland	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Baumschutz	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Beglaubigungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Beurkundungen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Bodenrichtwerte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20
Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)	Frau Bladt, Personalverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 22
Bauvorhaben Hochbau	Herr Bobach, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 24
Bauvorhaben Tiefbau	Herr Poser, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 33

D

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegrechte	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

E

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Ehefähigkeitszeugnis	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Eheschließung	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15

F

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Feuer im Freien	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Flächennutzungspläne	Herr Paschke, Bauverwaltung	03 53 61 / 3 56 - 13
Freiwillige Feuerwehren	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
Friedhofsgebühren	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofskataster	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Friedhofswesen	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Führungszeugnis	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Fundsachen	Frau Jährling, Frau Richter Bürgerbüro	03 53 61 / 3 56 - 15
Fundtiere	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Führerscheinumstellung und -beantragung, Fahrerkarten	Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt	03 53 61 / 3 56 - 15

G

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gefahrenabwehr	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Gewerbe	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerberegisterauskunft	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbezentralregisterauszüge	Frau Losse, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Gewerbesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundsteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21
Grundstücksangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Pacht etc.)	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

H

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Haushaltssatzung	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
Hausnummernvergabe	Frau Jährling, Frau Richter Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hochzeit (allg. Fragen)	Frau Losse, Standesamt	03 53 61 / 3 56 - 15
Hunde (Anmeldung)	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Hundesteuer	Frau Ronneburg, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 21

I

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Immissionsschutz	Herr Unger, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 25
	Frau Rotter, Ordnungsamt	03 53 61 / 3 56 - 32
Immobilienangebote der Gemeinden	Frau Wegner, Kämmerei	03 53 61 / 3 56 - 16
	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

J

Aufgabe / Anliegen	Bearbeiter / Abteilung	Telefon
Jugendclubs	Frau Buchsteiner, Frau Löschau, Gebäudemanagement	03 53 61 / 3 56 - 23
Jagdkataster	Frau Kirschner, Liegenschaften	03 53 61 / 3 56 - 20

K**Aufgabe / Anliegen**

Kasse

Bearbeiter / AbteilungFrau Winzer, Kämmerei
Frau Lehmann, Kämmerei**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 19
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 26
03 53 61 / 3 56 - 26
03 53 61 / 3 56 - 26

Katastrophenschutz

Herr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt

Kindertagesstätten

Frau Jahl, Frau Läster, Soziales

Kindertagesstättenbetreuung

Frau Jahl, Frau Läster, Soziales

Kindertagesstättenbeiträge

Frau Jahl, Frau Läster, Soziales

L**Aufgabe / Anliegen**Leitungsauskünfte, Schachtscheine
Liegenschaftskataster**Bearbeiter / Abteilung**Frau Köhler, Bauverwaltung
Frau Kirschner, Liegenschaften**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 13
03 53 61 / 3 56 - 20**M****Aufgabe / Anliegen**

Marktwesen

Bearbeiter / AbteilungHerr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 3 56 - 15

Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

Melderegisterauskünfte

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

N**Aufgabe / Anliegen**Namensänderungen, Namenserteilungen
Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten
Nutzung der Sporthalle**Bearbeiter / Abteilung**Frau Losse, Standesamt
Herr Zimmermann, Marketing
Frau Läster, Soziales**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 8 16 99
03 53 61 / 3 56 - 26**O****Aufgabe / Anliegen**

Ordnung und Sicherheit

Bearbeiter / AbteilungHerr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32**P****Aufgabe / Anliegen**

Parkerleichterungen

Bearbeiter / AbteilungHerr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 3 56 - 15

Personalausweis

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

Plakatierungsgenehmigung

Frau Jährling, Frau Richter Ordnungsamt

R**Aufgabe / Anliegen**Reisepass, vorläufiger Reisepass
ruhender Verkehr (Parken und Halten)**Bearbeiter / Abteilung**Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt
Herr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32**S****Aufgabe / Anliegen**Schulträgeraufgaben
Seniorenarbeit
Sondernutzungserlaubnisse**Bearbeiter / Abteilung**Frau Läster, Soziales
Frau Kühne, Ordnungsamt
Herr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt
Frau Losse, Standesamt
Frau Buchsteiner, Bauverwaltung
Herr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt
Frau Schmidt, Kämmerei**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 26
03 53 61 / 3 56 - 14
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 3 56 - 23
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 17

Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen

Straßenbeleuchtung

Straßenreinigung und Winterdienst

Spendenquittungen

U**Aufgabe / Anliegen**

Ummeldung Wohnsitz

Bearbeiter / Abteilung

Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 15

V**Aufgabe / Anliegen**Vereine
Verkehrsbeschilderung
Verkehrsrechtliche Anordnungen**Bearbeiter / Abteilung**Herr Zimmermann, Marketing
Herr Unger, Ordnungsamt
Herr Unger, Ordnungsamt
Frau Rotter, Ordnungsamt
Frau Schmidt, Kämmerei
Frau Lehmann, Kämmerei**Telefon**03 53 61 / 8 16 99
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 17
03 53 61 / 3 56 - 19

Versicherungen

Vollstreckung

W**Aufgabe / Anliegen**

Wahlen

Bearbeiter / AbteilungHerr Müller, Stabsabteilung
Frau Rotter, Ordnungsamt
Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt
Frau Jährling, Frau Richter Einwohnermeldeamt
VEOLIA, als Betriebsführer des Wasserverbandes Schlieben
oder Herr Poser, Bauverwaltung**Telefon**03 53 61 / 3 56 - 12
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 3 56 - 15
03 53 61 / 8 25 73
oder
03 53 61 / 3 56 - 33
03 53 61 / 3 56 - 25
03 53 61 / 3 56 - 32
03 53 61 / 3 56 - 23

Wildschadensbearbeitung

Herr Unger, Ordnungsamt

Wohnberechtigungsschein

Frau Rotter, Ordnungsamt
Frau Buchsteiner, Bauverwaltung